

Bern, 26. November 2025

Adressaten: die Kantonsregierungen

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis in Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 26. November 2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis in Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 12. März 2026.

Die Vernehmlassungsfrist wird gemäss Artikel 7 Absatz 3 Vernehmlassungsgesetz (VIG; SR 172.061) um zwei Wochen verlängert, da die Zeitspanne Weihnachten und Neujahr umfasst.

Ende Juni 2024 führten heftige Gewitter im Süden der Schweiz zu Hochwasser und Überschwemmungen. Besonders betroffen waren Teile des Tessins, des Wallis und von Graubünden. Es wurden Abflusswerte gemessen, die statistisch gesehen nur alle 30 bis 100 Jahre vorkommen. Die Folgen für die betroffenen Regionen sind gravierend. Neben hohen materiellen Schäden sind bedauerlicherweise auch zehn Todesopfer als Folge der Unwetterereignisse zu beklagen. Drei Personen werden weiterhin vermisst. In der Folge hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 21. Mai 2025 beauftragt, dem Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone in Zusammenhang mit den Unwetterschäden im Sommer 2024 zu unterbreiten. Ziel ist, dass den am stärksten betroffenen Gemeinden der Kantone Tessin, Graubünden und Wallis eine zumutbare Pro-Kopf-Belastung verbleibt.

Die Vorlage sieht vor, dass sich der Bund mit 50 Prozent an den Restkosten beteiligt, die den beitragsberechtigten Gemeinden für die Wiederherstellung der öffentlichen Gemeindeinfrastruktur entstanden sind und über der zumutbaren Pro-Kopf-Belastung der Gemeinden liegen. Es soll der Zustand vor dem Ereignis wiederhergestellt werden. Das Sondergesetz bezieht sich ausschliesslich auf Massnahmen, die direkt im



Anschluss auf das Ereignis umgesetzt wurden oder noch werden. Voraussetzung für die Bundesbeteiligung ist, dass sich auch der jeweilige Kanton in vergleichbarer Weise an den Kosten beteiligt.

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Lösung auf Bundesebene werden zwei aufeinander abgestimmte Beschlüsse vorgelegt: Ein Bundesgesetz und ein Kreditbeschluss.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Vorlage im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Sie sind eingeladen, zu den Entwürfen und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahme mittels des nachfolgend verlinkten Online-Tools zu erfassen und einzureichen: https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home

Sollte Ihnen die Nutzung des Online-Tools nicht möglich sein, sind die Vernehmlassungsunterlagen auch unter folgender Internetadresse verfügbar: https://www.fed-lex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK.

<u>Bei Nicht-Verwendung des Online-Tools:</u> Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir bitten Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

gefahrenpraevention@bafu.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Katharina Edmaier (Tel. +41 58 469 77 51) und Eveline Weilenmann (Tel. +41 58 465 85 77) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti Bundesrat